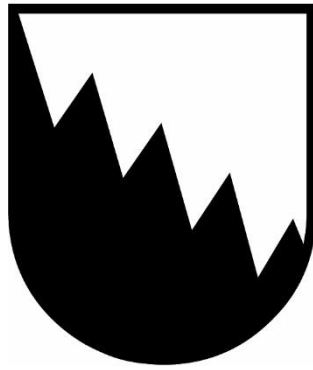




Polizeireglement

der

**Einwohnergemeinde
Hägendorf**

Entwurf für Gemeindeversammlung vom 10.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Hägendorf	4
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§1 Zweck und Geltungsbereich	4
§2 Organisation und Polizeiorgane	4
§3 Grundsätze des ortspolizeilichen Handelns	4
§4 Übertretungen	5
§5 Strafbarkeit	5
§6 Austausch von Daten	5
§7 Schutz öffentlicher Sachen	5
§8 Gebühr für übermässige Inanspruchnahme	5
2. BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
§9 Überwachung des öffentlichen Raums	5
§10 Abfallentsorgung	5
§11 Schneeräumung	5
§12 Lagerung von Waren und brennbaren Gegenständen	6
§13 Camping, Fahrende	6
§14 Gebührenpflichtiges Parkieren	6
§15 Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
§16 Bauarbeiten	6
3. IMMISSIONSSCHUTZ	7
§17 Lärmschutz Grundsätze	7
§18 Ergänzende Ruhezeiten bei lärmigen Arbeiten	7
§19 Baulärm	7
§20 Lautsprecheranlagen	7
§21 Strassenmusik	8

§22	Arbeiten an Fahrzeugen	8
§23	Feuerwerk	8
4.	SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG	8
§24	Umzüge, Versammlungen, Veranstaltungen, Stände	8
§25	Fasnacht	8
§26	Schiessen	9
§27	Reklamewesen	9
§28	Verrichten der Notdurft	9
5.	BEWILLIGUNGEN, STRAFEN, VERFAHREN, VERWALTUNGSZWANG	9
§29	Bewilligungen	9
§30	Bussen und Verwarnungen	9
§31	Ersatzfreiheitstrafe	9
§32	Juristische Personen	10
§33	Kinder und Jugendliche	10
§34	Subsidiäres Recht	10
§35	Strafbefehl	10
§36	Auslobung	10
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§37	Inkrafttreten	10

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a und § 97 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992, folgendes Polizeireglement:

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Hägendorf. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton, soweit sie der Einwohnergemeinde vorbehalten ist.

² Die unmittelbare Handhabung des Polizeireglements obliegt, dem Friedensrichter und dem Gemeinderat. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig.

³ Der Gemeinderat kann aufgrund spezifischer lokaler Gegebenheiten Allgemeinverfügungen der Polizei des Kantons Solothurn mit weitergehenden Vorschriften verschärfen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit, der Schutz der Bevölkerung und die Schonung der Umwelt erhöht werden.

§2 Organisation und Polizeiorgane

¹ Der Gemeinderat ist die oberste Ortspolizeibehörde; die Leitung des Ortspolizeiwesens obliegt dem Gemeindepräsidenten oder stellvertretend für diesen dem Ressortleiter öffentliche Sicherheit.

² Der Gemeindepräsident oder der Ressortleiter öffentliche Sicherheit pflegen zur Beurteilung der Sicherheitsbedürfnisse der Gemeinde einen regelmässigen Kontakt mit der Polizei Kanton Solothurn.

³ Der Gemeinderat kann Sicherheitsunternehmen mit gut ausgebildetem Personal mit Patrouillendiensten beauftragen.

⁴ Vom Gemeinderat mit ortspolizeilichen Aufgaben betraute Personen sind ermächtigt, bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie grundsätzlich bei rechtswidrigen Verhaltensweisen und Taten namens der Einwohnergemeinde Hägendorf Anzeige zu erstatten.

§3 Grundsätze des ortspolizeilichen Handelns

Die mit ortspolizeilichen Aufgaben betrauten Personen handeln bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

§4 Übertretungen

¹ Übertretungen im Sinne des Gemeinde-Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Polizeireglement oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben.

² Die Ermächtigung der Polizei- und Gemeindeorgane, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.

§5 Strafbarkeit

Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung, sofern nicht nach Sinn und Zweck einer Vorschrift lediglich die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

§6 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz sowie nach der kantonalen Informations- und Datenschutzverordnung.

2. Besondere Bestimmungen

§7 Schutz öffentlicher Sachen

Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

§8 Gebühr für übermässige Inanspruchnahme

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig und kann mit Gebühren belastet werden.

§9 Überwachung des öffentlichen Raums

¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Anlagen zur visuellen Überwachung anordnen und einsetzen.

² Für die Handhabung der Videoüberwachung, sowie der Datenweitergabe gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1 vom 21.01.2001), insbesondere §16bis und §16ter.

§10 Abfallentsorgung

¹ Wer öffentliche Strassen und Anlagen verschmutzt hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wiederherzustellen.

² Die Entsorgung von Kehrriecht und sonstigen Materialien hat nach den Bestimmungen des Abfallreglementes zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist verboten.

§11 Schneeräumung

Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.

§12 Lagerung von Waren und brennbaren Gegenständen

¹ Das Lagern von Waren, Brennmaterial usw. auf gemeindeeigenen Strassen und Plätzen ist untersagt.

² In begründeten Fällen kann durch die Gemeindeverwaltung eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden, welche im Interesse der Verkehrssicherheit mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann.

§13 Camping, Fahrende

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Die Einrichtung und der Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat kann Fahrenden ein auf maximal 10 Tage befristetes geeignetes Aufenthaltsareal gegen Gebühr oder Sicherheitsleistung von maximal CHF 10'000 zuweisen. Diese Areale dürfen nicht Teil des Gemeinde-Verwaltungsvermögens sein.

§14 Gebührenpflichtiges Parkieren

Für das gebührenpflichtige öffentliche Parkieren kann vom Gemeinderat eine tarifarische Gebühr erhoben werden.

§15 Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Gemeindeverwaltung kann für das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund eine Bewilligung erteilen.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die Ortspolizei Ausnahmen bewilligen.

³ Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch Personen, die zu ortspolizeilichen Handlungen befugt sind, weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten, Veranstaltungen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der ortspolizeilichen Instanz nicht befolgt wird.

⁴ Der Besitzer von Fahrzeugen, respektive der Fahrzeughalter, sowie der Besitzer von zu entfernenden Gegenständen, hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

§16 Bauarbeiten

Für die Benützung gemeindeeigenen Grundes und Bodens zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien, zum Aufstellen von Kranen, Mulden, Baumaschinen und dergleichen ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung notwendig.

3. Immissionsschutz

§17 Lärmschutz Grundsätze

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen oder anderen Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise, respektive wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

² Während der Nachtzeit (22.00 – 07.00 Uhr, während der mitteleuropäischen Sommerzeit 23.00 – 07.00), der Ruhezeit (12.00 Uhr – 13.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen sind störende, Lärm verursachende Aktivitäten innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien verboten.

³ Davon ausgenommen sind witterungsbedingte, landwirtschaftliche Tätigkeiten und wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen (z.B. Notfall, öffentlicher Dienst), die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetaggesetgebung rechtfertigen, insofern diese Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt und diese nicht ebenso gut an einem Werktag durchgeführt werden könnte (BGS 512.42 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage).

§18 Ergänzende Ruhezeiten bei lärmigen Arbeiten

¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen, Holzspalten und Benutzen von Laubbläsern ist nur von Montag – Samstag 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 20.00 Uhr gestattet.

² Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

§19 Baulärm

¹ Lärmverursachende Bauarbeiten dürfen in der Regel von Montag – Samstag von 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00h Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Bauarbeiten nicht gestattet.

² Davon ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.

³ Für Bauarbeiten in den Zonen der Empfindlichkeitsstufe II und III, welche näher als 300 m zu lärmempfindlichen Räumen liegen und deren Dauer länger als 6 Werktage dauern, sind zwingend Lärmschutzmassnahmen an der Quelle zu ergreifen. Der Lärm der verwendeten Maschinen und Geräte, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten und Pumpen, ist durch geeignete Vorrichtungen nach dem Stand der Technik wirksam einzuschränken, notwendige Transportfahrten sind zu beschränken. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

⁴ Ausnahmen sind durch die Gemeindeverwaltung zu bewilligen.

§20 Lautsprecheranlagen

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern auf gemeindeeigenem Grund und Boden ist nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung zulässig.

§21 Strassenmusik

Die Darbietung von Strassenmusik auf gemeindeeigenem Grund und Boden ist verboten, kann aber auf Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

§22 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

§23 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, am Tag der Bundesfeier sowie einen Tag vor der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Die Gemeindeverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin zusätzliche Ausnahmegewilligungen für die Kategorien F1 – F3 von pyrotechnischen Gegenständen, die Kantonspolizei für die Kategorie F4, erteilen. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.

³ Vorbehalten bleiben temporäre kantonale Verbote wegen Trockenheit oder ähnlichen Gründen.

4. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§24 Umzüge, Versammlungen, Veranstaltungen, Stände

¹ Umzüge, Versammlungen, Events und Demonstrationen auf öffentlichem Grund benötigen eine ortspolizeiliche Anlassbewilligung (§100 WAG).

² Veranstaltungen oder Handlungen, die durch erhebliche Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind ortspolizeilich bewilligungspflichtig.

³ Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

⁴ Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Einwohnergemeinde mit dem offiziellen Gesuchformular unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. Grossanlässe, welche zwingend ein Sicherheits- und Verkehrskonzept benötigen, sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen. Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

§25 Fasnacht

Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Zeitdauer der Solothurner Fasnacht beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind ausserhalb dieses Zeitrahmens bewilligungspflichtig.

§26 Schiessen

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art untersagt. Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.

² Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten (Paintball, Airsoft und dergleichen) in Form von mit Gefahren für Beteiligte oder Unbeteiligte verbundenen Spielen ausserhalb klar abgegrenzter Innen- oder Aussenräume auf feste oder bewegliche Ziele sowie auf Gegenseitigkeit, ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine Gefährdung oder ein Erschrecken von Menschen oder Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bewilligung kann durch die Gemeindeverwaltung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§27 Reklamewesen

¹ Das Anschlagen von Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch die Gemeinde bezeichneten Stellen und mit Bewilligung der Baubehörde gestattet.

² Für die Bewilligung von Reklamen im baurechtlichen Sinn ist die Baubehörde zuständig.

³ Für die Bewilligung von Wahl- und Abstimmungsplakate ist der Gemeinderat zuständig.

§28 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

5. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§29 Bewilligungen

¹ Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

² Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Beschwerden gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung können innert 10 Tagen schriftlich mit Begründung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

§30 Bussen und Verwarnungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden im Rahmen der friedensrichterlichen Zuständigkeit, gemäss §6 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13.03.1977 (GO; BGS 125.12), bestraft. Die Bussgelder fallen der Kasse der Einwohnergemeinde zu.

² In besonders leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§31 Ersatzfreiheitsstrafe

An die Stelle schuldhaft unbezahlter und auf dem Betreibungsweg uneinbringlicher Bussen tritt die Ersatzfreiheitsstrafe im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

§32 Juristische Personen

¹ Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen (Organhaftung).

² Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

§33 Kinder und Jugendliche

Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet das Jugendstrafrecht Anwendung.

§34 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§35 Strafbefehl

Der Friedensrichter spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.

§36 Auslobung

¹ Der Gemeindepräsident kann in eigener Kompetenz eine Belohnung für sachdienliche Hinweise zur Ermittlung einer Täterschaft von bis zu CHF 1000 aussprechen. Höhere Beträge bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

² Von der Auslobung ausgenommen sind Mitarbeiter und Behörden der Einwohnergemeinde Hägendorf, sowie ihre unmittelbaren Angehörigen.

6. Schlussbestimmungen

§37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020. Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende früheren kommunalen Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf beschlossen am 16.11.2020

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf beschlossen am 10.12.2020

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

Andreas Heller

Uli Ungethüm